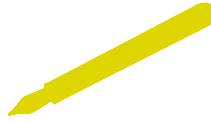


In der Regel kommt jedoch bereits zu dem Zeitpunkt, in dem Sie Kraftstoff in den Tank füllen, ein Kaufvertrag mit dem Tankstellenbetreiber, genauer gesagt (durch dessen Vermittlung) mit dem Mineralölunternehmen, zustande (BGH, Urteil 4.5.2011, VIII ZR 171/10, NJW 2011, 2871). Dass Sie zahlen müssen, liegt eigentlich auf der Hand, nur, welchen Preis?

Nach unserer Auffassung kann hier nur die kundenfreundliche Lösung richtig sein, das heißt, Sie müssen nur den günstigeren Preis zahlen. Streng genommen ist keine Einigung über einen bestimmten Preis zustande gekommen, sodass es an zwei übereinstimmenden Willenserklärungen fehlt. Dann wären Sie jedoch bereichert und müssten Wertersatz leisten. Man kann auch argumentieren, dass die Tankstelle sich auf den bei Beginn des Tankvorgangs groß angezeigten Preis einlassen wollte, denn immerhin hat sie ja dafür deutlich sichtbar geworben. Zudem liegt in dieser irreführenden Preisangabe auch ein Wettbewerbsverstoß und ein Verstoß gegen die Preisangabenverordnung.



Legen Sie im **Supermarkt** Ware in Ihren **Einkaufswagen**, kommt damit noch kein Kaufvertrag zustande. Selbst wenn Sie die Ware schon vor der Kasse auf das Förderband gelegt haben, können Sie es sich noch anders überlegen. Gebunden sind Sie erst dann, wenn das Kassenspersonal den Preis einscannt. Selbst danach bestehen kulante Händler nicht unbedingt auf Einhaltung des Vertrags, wenn Sie zum Beispiel nicht genügend Geld dabei haben.

**Scannerkassen** lesen den an der Ware angebrachten Strichcode ab und ordnen jedem Code automatisch einen vorher bestimmten Preis zu. Hat der Supermarkt es versäumt, aktuelle Sonderangebote richtig einzuprogrammieren, stimmen die Preisangaben am Regal mit dem später auf dem Kassenbono ausgedruckten Preis nicht überein. Entdecken Sie den Irrtum rechtzeitig, können Sie vor dem Bezahlen reklamieren. In der Regel erhalten Sie die Ware dann zum angegebenen Sonderpreis. Ist das Kassenspersonal aber der Meinung, zum Zeitpunkt

## Exkurs

Im Zuge der Kosten- und Personaleinsparung wird es in vielen Geschäften zunehmend schwieriger, Verkaufspersonal und eine vernünftige Beratung zu finden. Trotzdem dürfen Sie nicht einfach die **Verpackung eines Produkts aufreißen**.

Wenn die Ware nicht mehr ohne weiteres verkaufsfähig ist und die Wiederherstellung der Verpackung Aufwand erfordert, sind Sie als Kunde schadensersatzpflichtig. Das leuchtet ein, wenn es sich um aufwendige Verpackungen handelt, wie zum Beispiel bei Hemden, die in der Originalverpackung des Herstellers verkauft werden. Anders sieht es bei großen Umverpackungen aus, die mehrere Stücke einer Ware enthalten. Hier dürfte es keinen Schaden verursachen, wenn Sie die Verpackung aufreißen, da die Waren ohnehin einzeln verkauft werden.

Allerdings kann der Händler Sie in einem solchen Fall nicht, zum Beispiel durch einen Aushang an der Ladenkasse, zum Kauf verpflichten. Das OLG Düsseldorf hat eine solche Klausel als unwirksam angesehen (Urteil 21.12.2000, AZ: 6 U 45/00). Die Kaufverpflichtung, so das Gericht, benachteilige den Kunden unangemessen, weil der Händler damit bei höherwertigen Waren ein Vielfaches des tatsächlich entstandenen Schadens verlange.

Dieses Urteil ist aber keineswegs ein Freibrief für Verbraucher. Im Gegenteil: Es stellt klar, dass man grundsätzlich Schadensersatz für den Aufwand zur Wiederherstellung der Verpackung leisten muss. Im Zweifel sollten Sie das Verkaufspersonal bitten, die Verpackung zu öffnen.

des Kaufs gelte der höhere Preis, haben Sie keinen Anspruch auf den günstigeren Preis. Sie brauchen die Ware aber auch

nicht zum höheren Preis abzunehmen. Denn es ist ja keine Einigung über einen bestimmten Preis erfolgt. Auf jeden Fall

sollten Sie sich aber bei der Geschäftsführung beschweren.

Entdecken Sie den Irrtum erst beim Einladen der Ware ins Auto oder zu Hause, erhalten Sie den schon gezahlten Kaufpreis gegen Rückgabe der Ware erstattet. Sie können auch noch beim nächsten Einkauf reklamieren. Bewahren Sie zum Beweis die Werbung mit den aktuellen Angeboten auf. Um späteren Ärger zu vermeiden, ist es am besten, wenn Sie sofort im Geschäft kontrollieren, wie viel Sie für die einzelnen Waren tatsächlich bezahlt haben.

Grundsätzlich besteht **Vertragsfreiheit**, das heißt jeder kann entscheiden, ob, wann und mit wem er einen Vertrag abschließen möchte. Dieses Prinzip gilt auch, wenn Sie beispielsweise eine Zeitung zum Preis von 1,50 Euro mit einem 50-Euro-Schein bezahlen wollen. Der Verkäufer kann das mit dem Hinweis auf fehlendes Kleingeld ablehnen, sodass Sie keinen Anspruch darauf haben, den Kaufvertrag um jeden Preis abzuschlie-

ßen. Das Prinzip der Vertragsfreiheit wird nur ausnahmsweise durchbrochen, wenn Ihr gewünschter Vertragspartner eine Leistung erbringt, auf die Sie unbedingt angewiesen sind. Energieversorger beispielsweise sind gesetzlich dazu verpflichtet, Sie zu angemessenen Preisen mit Strom, Gas oder Wasser zu versorgen.

Grundsätzlich gilt: Durch die **Zusendung unbestellter Ware** kommt kein Kaufvertrag zustande. Sie sind also weder verpflichtet, das Angebot anzunehmen, noch müssen Sie es ausdrücklich ablehnen. Auch müssen Sie die Ware nicht zurücksenden oder sie aufbewahren. Vielmehr dürfen Sie die unbestellte Ware behalten und nach Belieben damit verfahren (siehe Beispiel).

Sie sollten jedoch immer prüfen, ob eventuell eine **Ausnahme** vorliegt. Ist das Paket nicht für Sie bestimmt, stimmen zum Beispiel Ihr Name oder Ihre Adresse nicht, können Sie direkt die Annahme verweigern. Entdecken Sie diesen Irrtum

### Beispiel

Sie erhalten ohne eine zugrunde liegende Bestellung Waren wie Bücher, CDs oder Kosmetikartikel. Oder Sie erhalten als guter Versandhandelskunde ein „Treue-Paket“ mit einem Sammelsurium von Schmuck, Mode, Gesundheitspräparaten und anderen Geschenkartikeln. Für die Waren mit einem angeblichen Wert von 200 Euro verlangt der Absender „nur“ 39,99 Euro. In dem Begleitschreiben werden Sie aufgefordert, die Ware zu prüfen und bei Nichtgefallen zurückzusenden. Andernfalls soll ein Vertrag zustande kommen.

erst beim Öffnen des Pakets oder merken Sie dann, dass der Absender irrtümlich von einer tatsächlichen Bestellung ausgeht, müssen Sie die Ware aufbewahren und dem Absender Gelegenheit geben, sie abzuholen. Kosten dürfen Ihnen hierdurch nicht entstehen. Am besten setzen Sie sich sofort mit dem Absender in Verbindung und verlangen, dass er die Ware umgehend innerhalb einer knappen Frist

(von zum Beispiel einer Woche) abholt. Sendet Ihnen der Händler eine andere als die bestellte Ware zu, weil zum Beispiel das bestellte Kleidungsstück nicht vorrätig war, handelt es sich ebenfalls um „unbestellte Ware“. Sie können also die Ware behalten, ohne sie zu bezahlen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Sie dem Händler zuvor (bei der Bestellung) die Erlaubnis gegeben haben, so zu verfahren.

### Achtung

Liegt ein klarer Fall unbestellter Ware vor, sollten Sie das Paket nicht zurückschicken, auch nicht unfrei, da Sie sonst mit Portokosten belastet werden können, wenn der ursprüngliche Absender die Annahme verweigert. Sie dürfen die Ware dann nach Belieben verwenden.



# Was gilt für die Vertragsform und die Geschäftsfähigkeit?

## Wichtig!

- Verträge sind meist formlos gültig
- Besonderheiten gelten in gesetzlich geregelten Fällen
- Vorsicht bei telefonischen Verträgen
- Jugendliche sind beschränkt geschäftsfähig